

B & K Rechts-Hinweis

07/2017

Anforderungen an Patientenverfügungen

I. Ausgangslage

In Ihrer Familie oder Ihrem Bekanntenkreis ist jemand schwer erkrankt und Sie nehmen dies zum Anlass darüber nachzudenken, eine sog. Patientenverfügung zu treffen.

II. Rechtslage

Die Patientenverfügung gibt den behandelnden Ärzten Auskunft darüber, welche medizinischen Maßnahmen der Patient in genau formulierten Situationen wünscht bzw. welche Behandlungen er in welcher Situation ablehnt.

Der Bundesgerichtshof hat sich in letzter Zeit mehrfach mit den Anforderungen an eine solche Patientenverfügung befasst (vgl. Beschlüsse vom 8.2.2017 und 6.7.2016). Er hat festgestellt, dass eine Patientenverfügung nur dann unmittelbare Bindungswirkung entfaltet, wenn ihr konkrete Entscheidungen über die Einwilligung oder aber Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können. Allgemeine Anweisungen, wie z.B. die Aufforderung, ein würdevolles

Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten ist, reichen nach der Rechtsprechung ausdrücklich nicht aus. Dem BGH zufolge ist es erforderlich aber auch ausreichend, dass umschreibend festgelegt wird, was der Betroffene in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation will und was nicht.

III. Tipp

Bevor Sie also eines der im Internet zahlreich zu findenden Muster herunterladen und unterzeichnen, bedenken Sie bitte, dass allgemein vorformulierte Erklärungen im Zweifel nicht ausreichen. Bei der Formulierung einer Patientenverfügung, die so deutlich formuliert ist, dass Ihr Wille auch umgesetzt wird, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen